

# Germanistische Linguistik

Herausgegeben vom  
Forschungsinstitut  
für deutsche Sprache  
Deutscher Sprachatlas  
Marburg/Lahn

147 - 148 1999

Ruth Schmidt-Wiegand  
(Hrsg.)

„Wörter und Sachen“  
als methodisches  
Prinzip und Forschungs-  
richtung II

Olms

MEINOLF SCHUMACHER

*Der wynkouff ist gedruncken schon...*

(Sebastian Brant, 'Narrenschiff' 85,17)

**'WEINKAUF' UND 'LEI(T)KAUF' ZWISCHEN  
RECHTSSPRACHGEOGRAPHIE, MENTALITÄTSGESCHICHTE  
UND HISTORISCHER METAPHOROLOGIE**

**I.**

Die noch immer verbreitete Sitte, den Abschluß zumindest größerer (Kauf-) Verträge mit alkoholischen Getränken (heute meist wohl mit Sekt) zu 'begießen', war in früheren Zeiten keineswegs so unverbindlich, wie sie es heute ist. Das gemeinsame Trinken hatte vielmehr die klare Rechtsfunktion, den Verzicht auf jegliche Rücktrittsregelung und damit die Gültigkeit eines Vertrages verbindlich zu bestätigen.<sup>1</sup> Nach den jeweils nach Landschaft üblichen Getränken, die Vertragspartner und Zeugen bei dieser Gelegenheit zu sich nahmen, hieß ein solcher Vertragsabschluß oft 'Weinkauf' oder (von mhd. *lit* 'Obstwein, Gewürzwein')

<sup>1</sup> Dazu JACOB GRIMM: Deutsche Rechtsalterthümer, hrsg. v. ANDREAS HEUSLER / RUDOLF HÜBNER. Leipzig 1899, 1, S. 263-265; EBERHARD VON KUNBERG: Rechtssprachgeographie. Heidelberg 1926 (= SB d. Heidelb. Akad. d. Wissensch., philos.-hist. Kl. 1926/27, 1), S. 34-38 u. Deckbl. 7-9; EERO ALANNE: Die deutsche Weinbauterminologie in althochdeutscher und mittelhochdeutscher Zeit. Helsinki 1950, S. 144f., 173f.; KLAUS GRUBMÜLLER: Vocabularius Ex quo. Untersuchungen zu lateinisch-deutschen Vokabularen des Spätmittelalters. München 1967 (= Münchener Texte und Untersuchungen zur deutschen Literatur des Mittelalters 17), S. 253f., vgl. S. 220; KARL FRIEDRICH WILHELM WANDER: Deutsches Sprichwörter-Lexikon. Ndr. Darmstadt 1964, 3, Sp. 26f. ('Leikauf'); 5, Sp. 123 ('Weinkauf'); LUTZ RÖHRICH: Lexikon der sprichwörtlichen Redensarten. Neuausgabe Freiburg / Basel / Wien 1994, S. 952f. ('Leikauf'), S. 1710 ('Weinkauf'); GEORG SCHREIBER: Deutsche Weingeschichte. Der Wein in Volksleben, Kult und Wirtschaft. Köln 1980, S. 274-277; RUTH SCHMIDT-WIEGAND: Art. 'Leitkauf'. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Berlin 1978, Sp. 1842f.; DIES.: Deutsche Rechtsregeln und Rechtssprichwörter. Ein Lexikon. München 1996, S. 335 ('verleitkaufen'), S. 348 ('Weinkauf'); MATTIAS GERHARD FISCHER: Art. 'Weinkauf'. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 5. Berlin 1998, Sp. 1234f.

‘Lei(t)kauf’.<sup>2</sup> Da diese Ausdrücke in der hochdeutschen Gegenwartssprache – außer in Familiennamen<sup>3</sup> – weitgehend ausgestorben sind, werden sie in den aktuellen etymologischen Wörterbüchern nicht mehr oder nur noch ganz kurz behandelt. Mit dem Blick in den historischen Wortschatz des Deutschen<sup>4</sup> geht es im vorliegenden Beitrag um das Wörter-Sachen-Verhältnis am Beispiel dieser beiden Rechtswörter, wobei ihre Verwendung in Dichtung, Sprichwort und Metaphorik im Vordergrund stehen soll. Es werden also vorrangig literarische Zeugnisse ausgewertet, die nicht im engeren Sinne als ‘Rechtsquellen’ bezeichnet werden können. Im Anschluß an eine Unterscheidung von Theodor Bühler ließe sich von ‘Rechtserkenntnisquellen’ sprechen, die von der Rechtswissenschaft, da das Verfahren vor Gericht lange mündlich und damit undokumentiert blieb, gern zur Erhellung des mittelalterlichen Prozeßwesens herangezogen werden.<sup>5</sup> Hier liegt die Fragestellung eher im allgemein-kulturwissenschaftlichen Bereich, wie er durch die neuere Forschungsrichtung der ‘Mentalitätsgeschichte’ vertreten wird.<sup>6</sup>

Allein schon die enge Verbindung von ‘Trinken’ und ‘Recht’ ist von erheblichem kulturwissenschaftlichem Interesse. Das gemeinsame Essen und Trinken hat neben einer gedächtnis- und gemeinschaftsstiftenden auch sonst eine spezifisch rechtsbestätigende Funktion.<sup>7</sup> Hoch-

<sup>2</sup> Dazu (neben den in Anm. 1 genannten Arbeiten) die Wörterbücher JACOB und WILHELM GRIMM: Deutsches Wörterbuch. Ndr. München 1984, VI, Sp. 693 (*leikauf*), Sp. 739 (*leitkauf*), XII/1, Sp. 775 (*verleitkaufen*), Sp. 2181 (*verweinkaufen*), XIV/1/1, Sp. 944-948 (*weinkauf*); FRIEDRICH KLUGE: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, hrsg. v. WALTHER MITZKA: Berlin<sup>20</sup> 1967, S. 434 (*Leihkauf*), S. 849 (*Weinkauf*); MATTHIAS LEXER: Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. Ndr. Stuttgart 1965, I, Sp. 1940 (*lit-kouf*), 3, Sp. 908 (*wîn-kouf*); KARL SCHILLER / AUGUST LÜBBEN: Mittelniederdeutsches Wörterbuch. Bremen 1875-1881, 2, S. 705 (*litkôp*, *likôp*), 5, S. 728f. (*wînkôp*), vgl. 1, S. 248f. (*herkôp*); HERMANN FISCHER: Schwäbisches Wörterbuch. Tübingen 1903-1936, 4, Sp. 1170f. (*Leit-kauf*), 6/1, Sp. 619f. (*Wei<sup>2</sup>-kauf*); Rheinisches Wörterbuch, 9, hrsg. v. HEINRICH DITTMAYER / RUDOLF SCHÜTZEICHEL / MATTHIAS ZENDER. Berlin 1964-1971, Sp. 550f. (*Wîngkouff*); DU CANGE: Glossarium Mediae et Infimae Latinitatis. Ndr. Graz 1954, 5, S. 352 (*mercipotus*), 8, S. 342 (*vinicopia*); Deutsches Rechtswörterbuch, 2, hrsg. v. EBERHARD VON KUNDBERG. Weimar 1932-1935, Sp. 322 (*Bier'kauf*); ebd., 8, hrsg. v. GÜNTHER DICKEL / HEINO SPEER, Weimar 1984-1991, Sp. 1216-1222 (*Leit'kauf*); Wörterbuch der mittelhochdeutschen Urkundensprache, hrsg. v. SIBYLLE OHLY / PETER SCHMITT, 12. Lfg. Berlin 1996, S. 1146f. (*litkouf*, *leikouf*).

<sup>3</sup> Dazu u.a. HANS BAHLOW: Deutsches Namenlexikon. Frankfurt a.M. 1972, S. 311 ('Leikauf'), S. 551 ('Weinkauf'); MAX GOITSCHALD: Deutsche Namenkunde, hrsg. v. RUDOLF SCHÜTZEICHEL. Berlin / New York<sup>5</sup> 1982, S. 283, 329, 521; JOSEF KARLMANN BRECHENMACHER: Etymologisches Wörterbuch der Deutschen Familiennamen, 2. Limburg 1960-1963, S. 169 ('Leikauf'), S. 767f. ('Weinkauf').

<sup>4</sup> Belege aus anderen Sprachen, etwa aus dem Niederländischen oder dem Schwedischen, müssen hier unberücksichtigt bleiben.

<sup>5</sup> THEODOR BÜHLER: Rechtsquellentypen. Zürich 1980 (= Rechtsquellenlehre 2), S. 115ff.; RUTH SCHMIDT-WIEGAND: Textsorte und Rechtsquellentyp in ihrer Bedeutung für die Rechtssprachgeographie. In: DIES. (Hrsg.): Text- und Sachbezug in der Rechtssprachgeographie. München 1985 (= Münstersche Mittelalterschriften 52), S. 21-37, hier S. 23-25, mit Fig. 1.

<sup>6</sup> Dazu die Überblicke bei PETER DINZELBACHER (Hrsg.): Europäische Mentalitätsgeschichte. Hauptthemen in Einzeldarstellungen. Stuttgart 1993 (= Kröners Taschenausgaben 469), wo allerdings ein Kapitel über die Mentalitäten im Umfeld der Nahrungsaufnahme fehlt.

<sup>7</sup> Zu diesen Funktionen von Essen und Trinken u.a. OTTO GERHARD OEXLE: Mahl und Spende im mittelalterlichen Totenkult. In: Frühmittelalterliche Studien 18, 1984, S. 401-420; GERD ALTHOFF: Der frieden-, bündnis-

## Weinkauf und Lei(t)kauf

zeiten und Inthronisationen sind ohne rauschende Feste und Gelage ebensowenig zu denken wie etwa an der Universität eine Habilitation oder Emritierung ohne Sektempfang. Verständlich, daß sich die Rechtswissenschaft mit solchen rechtsrituellen Handlungen befaßte, um sie von anderen – besonders auch von schriftgestützten – Formen der Vertragsbestätigung und Beweissicherung abzugrenzen. Neben der allgemeinen historischen Lexikologie und der Fachsprachenforschung hat sich als spezielle Disziplin die Rechtsspracheographie dieser Wörter angenommen und konnte auf Wortkarten die räumliche Verbreitung und das zeitliche Vorkommen der Belege<sup>8</sup> in Rechtsquellen dokumentieren; demnach läßt sich 'Leitkauf' seit 1160 vor allem im bairisch-österreichischen Sprachgebiet nachweisen, während im Westen 'Weinkauf' dominiert. Nicht leicht zu klären ist die Frage, ob der Weinkauf ein Gegenstand der Gesten- und Gebärdenforschung sein sollte. Allgemein gilt ja: „Wann, wo, wie und vor allem mit wem getrunken wird, hat Zeichencharakter, steht in symbolischen, wenn auch zum Teil heute nicht mehr immer bewußten Zusammenhängen.“<sup>9</sup> Trotz ähnlicher Funktionen wird man aber nicht von einer Rechtsgebärde<sup>10</sup> sprechen können, wie etwa beim Handschlag im Hinblick auf den Vertragspartner,<sup>11</sup> oder wie beim Ohrenzupfen und dem Backenschlag in bezug auf die zum Erinnern ermahnten Zeugen,<sup>12</sup> die sich auch als 'Weinkaufleute' durch das Mittrinken verpflichten, im Streitfalle vor Gericht mit ihrer Aussage den abgeschlossenen Vertrag zu beweisen. Damit ist der Weinkauf von größerer rechtlicher Relevanz als andere Trinkbräuche und -gebärden wie etwa das Zutrinken,<sup>13</sup> was auch

---

und gemeinschaftsstiftende Charakter des Mahles im früheren Mittelalter. In: IRMGARD BITSCH / TRUDE EILERT / XENJA VON ERTZDORFF (Hrsg.): Essen und Trinken in Mittelalter und Neuzeit. Sigmaringen 1990, S. 13-25; NORBERT R. MACHHEIT: Das Mahl im Recht. Ein Versuch. In: FRIEDRICH EBEL u. a. (Hrsg.): Ferdinandina. FS Ferdinand Elsener. Tübingen <sup>2</sup>1973, S. 68-80; K.-S. KRAMER: Art. 'Mahl und Trunk'. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 3. Berlin 1984, Sp. 154-156; MAX MATTER: 'Im Wein liegt Wahrheit'. Zur symbolischen Bedeutung gemeinsamen Trinkens. In: Hessische Blätter für Volks- und Kulturforschung, N.F. 20, 1986, S. 37-54.

<sup>8</sup> Zu diesen Aspekten der Rechtswortkarten RUTH SCHMIDT-WIEGAND: Rechtsspracheographie als Sonderfall historischer Wortgeographie. In: ELISABETH FELDBUSCH (Hrsg.): Ergebnisse und Aufgaben der Germanistik am Ende des 20. Jahrhunderts. FS Ludwig Erich Schmitt. Hildesheim / Zürich / New York 1989, S. 39-95.

<sup>9</sup> MATTER: 'Im Wein liegt Wahrheit' (wie Anm. 7), S. 38.

<sup>10</sup> Dazu u. a. RUTH SCHMIDT-WIEGAND: Art. 'Gebärden'. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 1. Berlin 1971, Sp. 1411-1419; DIES.: Gebärdensprache im mittelalterlichen Recht. In: Frühmittelalterliche Studien 16, 1982, S. 363-379; DIES.: Mit Hand und Mund. Sprachgebärden aus dem mittelalterlichen Rechtsleben. Ebd. 25, 1991, S. 283-299; vgl. auch DIETMAR PEIL: Die Gebärde bei Chrétien, Hartmann und Wolfram. Erec – Iwein – Parzival. München 1975 (= Medium Aevum 28), S. 195-218 ('Rechtsgebärden').

<sup>11</sup> Dazu ADALBERT ERLER: Art. 'Handschlag'. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 1. Berlin 1971, Sp. 1974f.

<sup>12</sup> Dazu ADALBERT ERLER: Art. 'Ohrfeige, Ohrenzupfen'. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 3. Berlin 1984, Sp. 1229f.; RUTH SCHMIDT-WIEGAND: Mit Hand und Mund (wie Anm. 10), S. 292-294. Zum Schlag als mnemotechnisches Hilfsmittel auch HORST WENZEL: Hören und Sehen, Schrift und Bild. Kultur und Gedächtnis im Mittelalter. München 1995, S. 62-65.

<sup>13</sup> Dazu u. a. ELMAR LUTZ: Trinken und Zutrinken in der Rechtsgeschichte. In: Ferdinandina (wie Anm. 7), S. 56-67; ADALBERT ERLER: Art. 'Trinken/Zutrinken'. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 5. Berlin 1998, Sp. 361-364. Vgl. auch UTE SCHWAB: Eva reicht den Todesbecher. Zur Trinkmetaphorik in alt-

in Rechtssprichwörtern zum Ausdruck kommt (z.B. 'Erst wenn der Weinkauf getrunken ist, können die Kinder erben', 'Was verleitkauff wird, hat Kraft'). Wegen der festen phraseologischen Verbindungen mit 'trinken', 'geben' usw. und wegen der Übertragbarkeit auf andere Situationen ('Idiomazität') beschäftigt sich die Sprichwortforschung hiermit. Da sie gerade an solchen Übertragungen und ihren Verwendungsmöglichkeiten interessiert ist, wendet sich nun auch die historische Metaphorologie<sup>14</sup> dem 'Weinkauf' und seinen sprachlichen Entsprechungen zu.

## II.

An wenigen Beispielen sei zunächst gezeigt, welche Spuren dieser Rechtsbrauch in poetischen und erzählerischen Texten hinterlassen hat. Der 'Weinschwelg' etwa nennt bei seinem Lobpreis des Weines auch dessen vertragsbestätigende Bedeutung: *du machest stæte manigen kouf*.<sup>15</sup> Im 'Pfaffen Amis' des Stricker wird das Trinken von Wein mit der Rechtsgebärde des Handschlags verbunden: *sus sluog er im in dic hant. nach guotem winc wart gesant, den trunken si*.<sup>16</sup> Johann Fischart zitiert in seiner 'Geschichtsklitterung' offenbar eine sprichwörtliche Formulierung: *dann nirgends besser Käuff es gibt, als wo man Weinkäuff gibt*.<sup>17</sup> In sein 'Wunderbarliches Vogel-Nest' fügt Grimmelshausen die Geschichte ein von einem Mann (der 'Reitende'), der irrtümlich die Kuh (zurück-)kauft, die ihm von der Weide gestohlen wurde; er wird mit dem Dieb handelseinig: *Nach vielem Wortwechschn wurde der Kauff endlich umb sechs Reichsthaler und vier Maß Wein geschlossen*. An dem anschließenden Trunk (und Imbiß) teilzunehmen, fühlt sich auch der Erzähler (als Zeuge) berechtigt:

*Der Reitende kehrte nicht im Wirtshaub ein / sondern bey einem seiner Bekannten / da sie auch beydes Roß und Kuh einstellten; und die erste Maß von dem Weinkauff holen liessen; Ich machte mich auch darzu / dann ich war ja auch beym Kauff gewest / und muthmasste an dem daß der Reitende so willkommen war / es dörfte einen zimlichen Schmauß da setzen / vornehmlich weil sie schon vier Maß Weinkauff zum besten hatten.*

Nachdem der Dieb den Kaufpreis erhalten hat, bietet er an, *eine gute Pastet zu kaufen, leiht sich eine Schüssel und einen Mantel aus und verschwindet mit all dem spurlos*.<sup>18</sup> Da die

---

englischen Darstellungen des Sündenfalles. In: *Atti dell'Accademia Peloritana, Classe di Lettere, Filosofia e Belle Arti* 51, Messina 1973/74, S. 7-108.

<sup>14</sup> Dazu zuletzt MEINOLF SCHUMACHER: Sündenschmutz und Herzensreinheit. Studien zur Metaphorik der Sünde in lateinischer und deutscher Literatur des Mittelalters. München 1996 (= Münstersche Mittelalterschriften 73), mit umfangreichem Forschungsbericht.

<sup>15</sup> Der Weinschwelg 121. In: *Der Stricker: Verserzählungen II*, hrsg. v. HANNS FISCHER / JOHANNES JANOTA. Tübingen <sup>2</sup>1977 (= Altdutsche Textbibliothek 68), S. 47.

<sup>16</sup> Der Stricker: Pfaffe Amis 2135-2137, hrsg. v. K. KAMIHARA. Göppingen 1978 (= Göppinger Arbeiten zur Germanistik 233), S. 79.

<sup>17</sup> Johann Fischart: *Geschichtsklitterung (Gargantua)*, hrsg. v. UTE NYSSÉN. Darmstadt 1977, S. 367.

<sup>18</sup> Hans Jakob Christoffel von Grimmelshausen: *Das Wunderbarliche Vogel-Nest I*. In: *Ders.: Werke*, hrsg. v.

## Weinkauf und Lei(t)kauf

Zeugen oft gut bewirtet wurden, gab es immer wieder mal Leute, die sich zu Vertragsabschlüssen regelmäßig einstellten und nicht darauf achteten, ob der durch sie bezeugte Vertrag auch guten Sitten entsprach, wie das ihre Pflicht als Zeugen gewesen wäre; bei Jörg Wickram<sup>19</sup> heißt es im 'Rollwagenbüchlein' anlässlich einer Wette zweier Männer aus dem Elsaß:

*Als bald schlügen sy einandern den kauff zů. Do waren von stundan gesellen die druncken den weinkauff/ damit der tausch bestetigt ward. Wie man dann im Elses ein sunderen bösen brauch hatt. Dann so semlich unerbare kcüff beschochen findt mann bald solche lose kunden die helffen zů sölichen unerbaren kcüffen. Damit sy allein den Weinkauff zetrincken haben und inen der kropff gefüllt werde / es geradt der kauff hernach wie er wölle.<sup>20</sup>*

Gute Unterhalter waren bei dergleichen gesellschaftlichen Ereignissen freilich meist gern gesehen; so führt Hans Sachs einen Schwank mit den Versen ein:

- 1 *Ein dorff ligt in dem Payrlant,  
Welchs Ganckhoffen ist genant,  
Sas ein pfärher, hics Cünrat Schlnck,  
Der war ein man ser güeter schwenck,  
Frölich, gancz leichtsiniger sin,  
Den sein pawrn hetten gern pey in;  
Der gleich war er pey in auch gern,  
Wo die sassen in der dafern ['Taverne'],  
Auf kirchweich, daiding oder leitkauff,  
Oder hochzeit, so lücd man in drauff,  
Vnd war ser guetes mütz mit in  
Mit gueten schwencken her vnd hin.<sup>21</sup>*

Davon, daß solche Anlässe stets einen guten Vorwand boten, alkoholische Getränke zu sich nehmen zu können, zeugt ein bei Jakob von Vitry erzähltes Exempel von einem Ehepaar, welches ein Gelübde ablegte, keinen Wein mehr zu trinken – außer an hohen Festtagen und bei Kaufabschlüssen (*qui cum Dco vovissent quod non nisi in magnis sollempnitatibus vinum biberent vel forte cum mercatum facerent*). Da sie ihre Enthaltbarkeit nicht lange aushalten, verkaufen sie sich wechselseitig immer wieder ihren einzigen Esel, so daß sie

DIETER BREUER, I/2. Frankfurt a.M. 1992 (= Bibliothek der Frühen Neuzeit II/4,2; Bibliothek deutscher Klassiker 73), S. 373-375. Der sonst sehr detaillierte Kommentar der Ausgabe erläutert 'Weinkauf' nicht.

<sup>19</sup> Vgl. auch Georg Wickram: Von Güten und Bösen Nachbarn. In: Ders.: Sämtliche Werke, hrsg. v. HANS-GERT ROLOFF, 4. Berlin 1969, S. 161: *Es haben Lorentz und Simon der zollerier einander uff morgen umb sechs uren in des mafasier schencken haus [...] vertagt da wölend wir einen trunck mafasier thün darbey einen weinkauff beschliessen.*

<sup>20</sup> Georg Wickram: Das Rollwagenbüchlein 55. In: Ders.: Sämtliche Werke, hrsg. v. HANS-GERT ROLOFF, 7. Berlin / New York 1973, S. 110. HANS FEHR: Das Recht in der Dichtung. Bern 1931, S. 337f.

<sup>21</sup> Hans Sachs: Sämtliche Fabeln und Schwänke, hrsg. v. EDMUND GOETZE, 2. Halle/S. 1894, S. 387-391 (Nr. 313: *Ein schwanck: Der pfarher mit dem stacionirer*), hier S. 387.

dabei Alkoholisches trinken können, ohne ihr Gelübde zu brechen.<sup>22</sup> Bei Johannes Pauli ist es nur die Frau, welche das fromme Versprechen tat, weshalb sie als erste ihren Mann auffordert, ihr den Esel zu verkaufen:

*Der Man thet es, da truncken sie Weinkauff, und über ein Zeit darnach kaufft in der Man wider, da hetten sic aber Weinkauff zu trincken. Und also trieben sie das für und für, das was die Gchült nit gebrochen.*<sup>23</sup>

In einem Schwank 'Der Müllner verkaufft sein Esel' (1562) von Hans Sachs geht es nicht um ein Gelübde; hier soll den als Schlemmer bekannten Müllersleuten von Bamberg obrigkeitlicherseits der Weingenuß bei Strafe verboten werden, wobei ihnen jedoch Bier zu trinken erlaubt wird. Der Einwand des Müllers vor dem Rat erwirkt die zur Rede stehende Ausnahmeregelung:

49 *Der Müller sprach: 'Ir Herrn, merckt auff/  
Es kombt off, daß ich Sew verkauff,  
Dergleich daß ich thu Esel kauffen,  
Solt ich den Bier zum Leykauff sauffen?  
Das wer vor nie erhört worn.  
Wolt eh, daß ich nie wer gcborn,<sup>24</sup>  
Daß man solches solt von mir sagen!  
Solt der Leickauff kein Wein nit tragen,  
So wer es je gar möglich nit,  
Daß der Kauff glücklich wol gerieth.*<sup>25</sup>

Anstelle von solchen – gelegentlich von beiden Vertragsparteien finanzierten<sup>26</sup> – Getränken konnte ein Vertrag durch Geld- oder Sachleistungen bestätigt werden, was ebenfalls als 'Weinkauf' usw. bezeichnet wurde,<sup>27</sup> oder, wenn man das Geld frommen oder wohltätigen

<sup>22</sup> Jakob von Vitry: *The Exempla or Illustrative Stories from the Sermones vulgares*, hrsg. v. THOMAS FREDERICK CRANE. London 1890 (= Publications of the Folk-Lore-Society 26), S. 116 (Nr. 277); dazu ebd. S. 255.

<sup>23</sup> Johannes Pauli: Schirmpf und Ernst, hrsg. v. JOHANNES BOLTE. Berlin 1924, 1, S. 191 (Nr. 306); dazu ebd. 2, S. 330, mit weiteren Belegen.

<sup>24</sup> Zu der hier stark trivialisierten Formel HEINZ RÖLLEKE: Da wär es besser, nicht geboren! Ein Xenion Goethes und seine Vorformen in der Volks- und Hochliteratur. In: *Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur* 103, 1974, S. 62-72.

<sup>25</sup> Hans Sachs, Fabeln und Schwänke, 2 (wie Anm. 21), S. 282-285 (Nr. 283), hier S. 283; vgl. ebd. 5, hrsg. v. EDMUND GOETZE / CARL DRESCHER. Halle/S. 1904, S. 251f. (Nr. 761): 'Den essel verkawffen' (1551), dort vv. 55-58: *Frv gab sie im den esel sein Zw kawffen wider dare Vnd druncken aber leitkauff wein. Das triehens das ganz jare...*

<sup>26</sup> Z.B. Wickram: *Rollwagenbüchlin* 43 (wie Anm. 20), S. 80: *diß gieng der Baur gütwillig ein. Drancken den Weinkauff den wolt der Baur halb zalen.*

<sup>27</sup> Bei Jans Enikel: *Weltchronik* 25946-25950, hrsg. v. PHILIPP STRAUCH. Hannover / Leipzig 1900 (= MGH Deutsche Chroniken 3), S. 597, erhält der Verkäufer zum Kaufpreis für ein junges Pferd ein altes dazu: *dô kouft er in mit stætekeit umb guldin pfenning rôt. daz pfert er im ze litkouf bôt, daz er hêt dar geriten*

## Weinkauf und Lei(t)kauf

Zwecken zuführte, als 'Gottespfennig' oder 'Gottesheller'.<sup>28</sup> Die Möglichkeit eines sogenannten 'trockenen Weinkaufs' legte die These nahe, der Rechtsbrauch habe sich überhaupt aus der Zahlung eines Angeldes bei Rechtsgeschäften, der *arra*,<sup>29</sup> entwickelt, da auch dieses Angeld gemeinsam vertrunken werden konnte. Der *arra* fehlt freilich weitgehend der Aspekt der Beweissicherung durch Zeugen, der beim Weinkauf auch dann gewährleistet ist, wenn die Zeugen anstelle realer Getränke nur ein Trinkgeld bekommen. Weinkauf und Trinkgeld schließen sich jedoch nicht aus: In einer Erzählung von Jeremias Gotthelf zahlt ein Bauer zu dem eigentlichen Kaufpreis für Schweine noch *die Maß* und gibt der Tochter der Verkäuferin *einen Zehnbätzlern Trinkgeld* dazu; gemeinsam gehen sie in ein Gasthaus, um *den Weinkauf zu trinken*, wobei man dann auch einen Imbiß zu sich nimmt.<sup>30</sup>

## III.

Sind die Begriffe offenbar nicht immer streng zu trennen, so vermögen doch gewisse Hinweise die Verben zu geben, die 'Weinkauf' zugeordnet sind: Während 'trinken' materiellen Weinverzehr voraussetzt, läßt 'geben' eher an den 'trockenen' Weinkauf des Verteilens von Trinkgeld denken. Das zeigt sich auch dort, wo sich der Teufel an diese Rechtsbräuche hält: In einem Predigtexemplum von einem 'wilden Mann', der seine Seele verkauft, erhält nicht nur dieser die vereinbarte Bezahlung; vielmehr werden auch die anwesenden Zeugen vom Teufel mit einem (wohl als Trinkgeld zu verstehenden) 'Weinkauf' bedacht (*und zalte ime die pfennige und gap in den winkauf*).<sup>31</sup> In einer erweiterten Variante des Exemplums hält der Teufel noch eine kurze Ansprache an die 'Weinkaufsleute', nachdem er den Weinkauf geleistet hat (*vnd gab weinkauf. da man die zoch bezalt*); darin begründet er mit einem aus ähnlichen Exempeln bekannten Argument, weshalb er mit der Seele auch ihren Leib abführt.<sup>32</sup>

---

*von der Bulgarî mit guten siten.*

<sup>28</sup> Dazu FRANZ BEYERLE: Weinkauf und Gottespfennig an Hand westdeutscher Quellen. In: WALTER MERK (Hrsg.): Festschrift Alfred Schultze. Weimar 1934, S. 251-282; W. SELLERT: Art. 'Gottespfennig, Gottesheller'. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 1. Berlin 1971, S. 1766-1769. – Der Gottespfennig konnte auch zusätzlich zum Kaufpreis an den Verkäufer fallen; z.B. Hans Rosenplüt, Die Tinte 14-16. In: Novellistik des Mittelalters. Märendichtung, hrsg. v. KLAUS GRUBMÜLLER. Frankfurt a.M. 1996 (= Bibliothek des Mittelalters 23; Bibliothek deutscher Klassiker 138), S. 936: *nu greift in ernn beult hinnein und gebt ainen gotspfennig drauf, so bestetigt ir den kauf*; dazu ebd. S. 1328.

<sup>29</sup> Dazu WALTER OGRIS: Art. 'arra'. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 1. Berlin 1971, Sp. 230-232; vgl. Deutsches Rechtswörterbuch, 1, hrsg. v. RICHARD SCHRÖDER / EBERHARD VON KUNNBERG. Weimar 1914-1932, Sp. 832f.

<sup>30</sup> Jeremias Gotthelf: Michels Brautschau. In: Ders.: Ausgewählte Werke in zwölf Bänden, hrsg. v. WALTER MUSCHG, 11. Zürich 1978, S. 117f. Die Tochter berichtet dort (S. 117), *daß sie Weinkauf gemacht hätten*. Vgl. HANS RIEDHAUSER: Essen und Trinken bei Jeremias Gotthelf. Darstellung und Motivation des Rekreations in Alltag und Fest. Bern / Stuttgart 1985, S. 208.

<sup>31</sup> Predigtmärlein, hrsg. v. FRANZ PFEIFFER. In: Germania 3, 1858, S. 407-444, hier S. 412 (Nr. 2).

<sup>32</sup> Dazu ELFRIEDE MOSER-RATH: Predigtmärlein der Barockzeit. Exempel, Sage, Schwank und Fabel in geistlichen Quellen des oberdeutschen Raumes. Berlin 1964, S. 432 (Nr. 2), vgl. S. 95f. Bei diesen Exempeln ist der



*do sprach der lang man zu den weinkaufes leuten. ir gesellen wer ein rosz kaufft gibt man im nit billich ein halffter darzu. do sprachen sy all ja. Do sprach der lang man. ich hab kein and(er) halfter damit ich in füren müg dann des gesellen cörper. vnd nam den cörper vnd die sel vnd fürt in hinweg.<sup>33</sup>*

Obwohl sie aus dem Bereich der mündlichen Vertragsabschlüsse stammen, bezeichnen 'Weinkauf' und die entsprechenden Ausdrücke auch dann den Teufelspakt, wenn dieser im Zuge der Übernahme des Schriftwesens aus dem römischen Verkehrsrecht in schriftlicher Form abgefaßt und unterschrieben wurde.<sup>34</sup> Mit einem nur mündlich vereinbarten *winkop*, den der Teufelsbündner Theophilus<sup>35</sup> vorschlägt,<sup>36</sup> ist der Teufel nicht einverstanden; er besteht beim Kauf der Seele auf Brief und Siegel: *Behaget dy sus de sake, So wil ik den winkop maken.*<sup>37</sup> Bei Brun von Schönebeck bestätigt Theophilus den Vertrag mit einer mit eigenem Blut geschriebenen Urkunde, was der Autor trotz dieser verschärften Bedingungen von Schriftlichkeit mit einem Ausdruck aus dem Bereich der mündlichen Vertragsabschlüsse kommentiert:

6223 *ich gebe mich in din gleite  
und vorzie mich der drivaldekcite  
und dar zu der kristenlichcn toufe.  
ditz was ir zweier leinkouf.<sup>38</sup>*

Jedoch nicht nur der Teufelspakt unterliegt den Regeln und Begriffen des Rechts. Auch der Gedanke der göttlichen Gnade läßt sich in dieser Terminologie formulieren, wobei Luther mit dem Ausdruck 'Gleichkauf'<sup>39</sup> offensichtlich versucht, einem nicht mehr unmittelbar

Wein allerdings meist der Kaufpreis für die Seele; z.B. bei JOSEPH KLAPPER: Erzählungen des Mittelalters in deutscher Übersetzung und lateinischem Urtext. Breslau 1914 (= Wort und Brauch 12), S. 355f. (Nr. 163).

<sup>33</sup> VINCENZ HASAK: Der christliche Glaube des deutschen Volkes beim Schlusse des Mittelalters, dargestellt in deutschen Sprachdenkmälern. Regensburg 1868, S. 111f. (nach: Hienach volgend die heyligen teutschen ewangeli und epistel mit sampt den vier passion, Augsburg: H. Schobsser 1487).

<sup>34</sup> Die neue Studie von RENATE ZELGER: Teufelsverträge. Märchen, Sage, Schwank, Legende im Spiegel der Rechtsgeschichte. Frankfurt a.M. u.a. 1996 (= Rechtshistorische Reihe 149), läßt diese Thematik völlig außer acht.

<sup>35</sup> Zur Theophilus-Legende u.a. ALBERT GIER: Der Sünder als Beispiel. Zu Gestalt und Funktion hagiographischer Gebrauchstexte anhand der Theophiluslegende. Frankfurt a.M. / Bern / Las Vegas 1977 (Lit.!).

<sup>36</sup> Theophilus H 89, hrsg. v. ROBERT PETSCH. Heidelberg 1908, S. 14: *So wil ik den winkop angangen.*

<sup>37</sup> Theophilus H 134f. (wie Anm. 36), S. 15 – 'Leitkauf' (?) Theophilus S 272, ebd. S. 48: *So wyl ik eynen lyken kop myt dy aneghan*, ähnlich S 321, S. 50: *So wyl ik enen lyken kop myt dy maken*; dazu PETSCH (S. 48 App.) „H[offmann] v[on] F[allerleben] liest, mit Rücksicht auf H (*winkop*) das mnd. sonst gebräuchliche und dem Sinne nach nicht passende *lykōp* (= *litkop*, 'Darangeld'). Unser Schreiber meint jedenfalls hier und V. 321 einen 'gerechten Kauf'."

<sup>38</sup> Brun von Schönebeck: Hohes Lied, hrsg. v. ARWED FISCHER. Tübingen 1893, Ndr. Hildesheim / New York 1973 (= Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart 198), S. 187f.

<sup>39</sup> Dazu GRIMM: Wörterbuch (wie Anm. 2), IV/1/4, Sp. 8141, mit Belegen, die offenbar sämtlich auf Luther zurückzuführen sind.

## Weinkauf und Lei(t)kauf

verständlichen Wort<sup>40</sup> wieder Sinn zu verleihen, indem er es – wie in der sogenannten ‘Volksetymologie’<sup>41</sup> – dem Lautstand eines anderen Wortes annähert.<sup>42</sup>

*Brod vnd wein wird gessen vnd getruncken zur vergbung der sunden, Das ist, weils Christus ordenet zu essen vnd zu trincken, das man dabey sein gedechtnis sol halten so heists billich ein essen vnd trincken von der vergbung der sunden, weil man solcher vergbung da bey sol gedencken vnd handeln, wie er hernach sagt, das thut zu meinem gedechtnis, gleich wie man wein trinckt zum gleichkauff, das da ein billicher vnd gleicher kauff scy, des man gdencken vnd festhalten sol.*<sup>43</sup>

## IV.

In der Metaphorik erscheint dieser Rechtsbrauch wohl zuerst am Ende des 13. Jahrhunderts. Anton E. Schönbach bezog sich auf lateinische Predigtsammlungen aus Graz und Fribourg, die er (zu Unrecht) Berthold von Regensburg zusprach:

„Graec. 302° (S. 122): *sed hcc benedictio presens est tantum der leitchouf in illa ultima benedictione. – sed ista maledictio est der leitchouf illius maledictionis.* Es ist jedenfalls ganz originell, dass der Prediger hier das Gute, das auf Erden den Guten, das Böse, das im irdischen Leben den Bösen widerfährt, als ‘Leikauf’, das heisst als den Gelöbnistrunk bezeichnet, mit welchem der Kauf- und Dienstvertrag zwischen zwei Parteien abgemacht wird, und durch den er Rechtskraft erlangt. So wird der arme Dienstknecht von dem Prediger angesprochen Frib. 2,8°: *unde, fili Dei, rex coronande, duplicem habe intentionem in omni labore*

<sup>40</sup> Auf Unverstehen werden auch Formen wie ‘Leichkauf’ usw. zurückgehen; z.B. Wolfhart Spangenberg: Mammons Sold, hrsg. v. ANDRÁS VIZKELETY. In: Ders.: Sämtliche Werke, 2. Berlin / New York 1975, S. 221-270, hier S. 261: *SATAN: Wolan der Leichkauff ist gemacht*

<sup>41</sup> Dazu u.a. KARI GUSTAF ANDRESEN: Ueber deutsche Volksetymologie. Leipzig 1919; KURT BALDINGER: Zum Einfluß der Sprache auf die Vorstellungen des Menschen. Volksetymologie und semantische Parallelverschiebung. Heidelberg 1973 (= SB Heidelberger Akad. d. Wiss., philos.-hist. Kl. 1973, 2); JOST TRIER: Wege der Etymologie. Berlin 1981 (= Philologische Studien und Quellen 101), bes. S. 20-28; RUTH SCHMIDT-WIEGAND: Art. ‘Volksetymologie’. In: Handwörterbuch zu deutschen Rechtsgeschichte, 5. Berlin, 1998 Sp. 983-985. Vgl. jetzt die kommentierte Bibliographie von HEIKE OLSCHANSKY: Volksetymologie. Tübingen 1996 (= Reihe Germanistische Linguistik 175).

<sup>42</sup> ANDRESEN: Volksetymologie (wie Anm. 41), S. 359, nennt z.B. die an ‘leihen’ angelehnte Fassung *Leihkauf*.

<sup>43</sup> Martin Luther: Das diese wort Christi (Das ist mein leib etce) noch fester stehen widder die Schwermgeister. 1527, Weimarer Ausgabe, Bd. 23, S. 112 bzw. 113; dazu ebd. S. 295f.; ALFRED GÖTZE: Volkskundliches bei Luther. Ein Vortrag. Weimar 1909, S. 32f.: „Der alte Leikauf oder Leihkauf, als Trunk beim Abschluß eines Rechtsgeschäfts noch heute geübt, ja vielfach in der geltenden Vorstellung zum gültigen Abschluß notwendig, war seinem Namen nach schon im 16. Jahrhundert unverständlich. Luther gelangt (wohl über eine Zwischenstufe Leichkauf) zu seiner Form Gleichkauf und legt sich aus ihr den Sinn des alten Brauches neu zurecht [...] Auch die Form Liebkauff in Luther Sprichwörterammlung Nr. 482 deutet, wenn sie aus der nd. Form Likauf zurechtgelegt ist, darauf hin, wie ihm das dunkle Wort keine Ruhe ließ.“ Vgl. Martin Luthers Fabeln und Sprichwörter, hrsg. v. REINHARD DITTMAR. Frankfurt a.M. 1989, S. 194 (Nr. 482): *Rewkauff Liebkauff Liiñckauff*; dazu ERNST THIELE: Luthers Sprichwörterammlung. Weimar 1900, S. 414f.

*tu: unum lucrum hic, hoc est interim leitchouf vel miet, et post premium vcrum.*<sup>44</sup>

Schönbach ging wohl allzu selbstverständlich davon aus, daß 'Leitkauf' hier einen Gelöbnistrunk meinen müsse; zu denken wäre auch an die Angeld-Vorstellung als Bildspender, die zugleich einen Theodizee-Gedanken formulieren könnte: Den Bösen geht es schon in diesem Leben schlecht; ihre Qualen sind nicht sündentilgend und damit heilbringend wie bei den Guten.<sup>45</sup> Der Barockprediger Abraham a Santa Clara hat dies am Beispiel der Martern gezeigt, die ein neidischer Mensch in diesem Leben als eine Art Vorgeschmack der Hölle ertragen muß: *sonst ist Trübsaal ein Straß zum Himmels-Saal, sonst ist Leyden ein Weeg zun ewigen Freuden, sonst seynd Schmerzten allzeit ein Vortrab deß ewigen Schertzen, aber deß neydign Lappcn sein Martcr ist ein Lcykauff der ewigen Verdambnuß*<sup>46</sup> Eindeutiger ist in dieser Hinsicht eine Stelle aus der 'Martina' des Hugo von Langenstein. Angesichts der drohenden Strafen – so heißt es dort ergänzend zur Paraphrase der Schrift über das menschliche Elend von Papst Innozenz III. – sei der Gedanke an das Sterben für den Sünder schrecklich:

126,12 *Angest groz vnde zitter*  
*Mac wol der svnder haben*  
*Wip man ivncfrowcn knaben*  
*Gctrunkin hant den winkovf*  
*Ez ist ein gemein lovf*  
*Owe daz ich in ie getrank*  
*Dez ist min frovde iemer crank*  
*Den winkovf licz ich gernc varn.*<sup>47</sup>

Weil der Mensch aufgrund des Sündenfalles sterben muß, ist der Tod die Erfüllung eines in der Sünde eingegangenen Vertrages.<sup>48</sup> Friedrich Petri bucht in seiner Sprichwörtersammlung: *Wir haben alle vom Apffel gessen / vnd deß gleichkauffs mit getruncken / vnd müssen*

<sup>44</sup> ANTON E. SCHÖNBACH: Studien zur Geschichte der altdeutschen Predigt II: Zeugnisse Bertholds von Regensburg zur Volkskunde. Ndr. Hildesheim 1968, S. 112. Vgl. DENS.: Über eine Grazer Handschrift lateinisch-deutscher Predigten. Graz 1890, S. 122. LAURENTIUS CASUTT: Die Beziehungen einer Freiburger Handschrift zum lateinischen Predigtwerk Bertholds von Regensburg. In: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 56, 1962, S. 73-112, 215-261, stellte (S. 261) mit Erstaunen fest, daß die deutschen Ausdrücke dieser Handschrift Freiburg 117/I+II nicht näher untersucht worden seien. Das ist offenbar auch bisher nicht geschehen.

<sup>45</sup> Zur Sündentilgung durch geduldig ertragenes Leiden SCHUMACHER, Sündenschmutz (wie Anm. 14), bes. S. 463-470, 637-641.

<sup>46</sup> Abraham a Santa Clara: Judas der Ertz-Schelm, hrsg. v. FELIX BOBERTAG. Berlin / Stuttgart 1884 (= Deutsche National-Literatur 40), S. 95.

<sup>47</sup> Hugo von Langenstein: Martina, hrsg. v. ADELBERT VON KELLER. Stuttgart 1856 (= Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart 38), S. 318; vgl. ebd. 126,20-24: *Nv mac ez nieman bewarn Ez ist ein altes erbe Daz der todis gewerbe Unsir lebim sterbe Vnd vsir frovde verderbe.*

<sup>48</sup> Vgl. FRIEDRICH OHLY: Metaphern für die Sündenstufen und die Gegenwirkungen der Gnade. Opladen 1990 (= Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften, Vorträge G 302), S. 53-55 („Adam und Eva verkaufen im Handel sich dem Teufel“).

## Weinkauf und Lei(t)kauf

*alle den Weg der Welt gehen.*<sup>49</sup> Die Rechtsverbindlichkeit von 'Adams Apfelbiß' (*Morsus Adae in pomum ist ein schwerer biß gewesen: wir mussens alle ontgelten*) hält auch Luther für unumstößlich: *Wir möchtcn noch wol mit unserm Herrn Gott darum rechten, aber wir haben alle den Leihkauf zum Tode gctrunken.*<sup>50</sup> Bei 'Adams Weinkauf'<sup>51</sup> ist der abgeschlossene Vertrag die Erbsünde, deren Folgen niemand entgeht:

71 *Nit anders ist der welt lof  
Wir hant sin truncken den winkoff  
Der nicmer mer widcr gat  
Vnd iemer me an end stat.*<sup>52</sup>

Als metaphorisches Sprichwort<sup>53</sup> kann dann die Wendung 'den Weinkauf (des Todes) getrunken haben' das 'Sterbenmüssen' als etwas Unausweichliches<sup>54</sup> bezeichnen, ohne daß dabei der Gedanke der Sünde im Vordergrund stehen müßte; so heißt es zum Beispiel in der 'Martina' des Hugo von Langenstein:

275,26 *Wir han des todis winkovf  
Getruncken daz ich selbc weiz  
Owe daz ich sin ie enbeiz  
Dcr tot ist vnser nach gebur  
Sin gehugde ist gar sur.*<sup>55</sup>

<sup>49</sup> Friedrich Petri (Peters): *Der Teutschen Weissheit*, Ndr. der Auflage von 1604/05, hrsg. v. WOLFGANG MIEDER. Bern / Frankfurt a.M. 1982 (= Nachdrucke deutscher Literatur des 17. Jahrhunderts 46), Bd. 1, S. [144].

<sup>50</sup> Martin Luther, Weimarer Ausgabe. Tischreden 1, S. 521 (Nr. 1031); vgl. Michael Neander (†1595): *ir wisset, dasz ir menschen, und alle, desz leihekaufs zum tode getruncken habt* (nach GRIMM, Wörterbuch, wie Anm. 2, Bd. VI, Sp. 694).

<sup>51</sup> Georg Wickram: *Der irr reitende pilger* 671f. In: Ders.: *Sämtliche Werke*, hrsg. v. HANS-GERT RÖLOFF, 6. Berlin / New York 1972, S. 39: *Wir müssen in dieser Gottferne das Joch von Teufel, Tod und Sünde ziehen, Dann wir in der welt alle sand Des Adams weinkauff druncken hand.*

<sup>52</sup> Von des Lebens Nichtigkeit (*Owe das ich armer man...*). In: *Lieder-Saal*, hrsg. v. JOSEPH VON LASSBERG, 3. Ndr. Hildesheim 1968, S. 573f., hier S. 574.

<sup>53</sup> Zur Bildhaftigkeit von Sprichwörtern u.a. LUTZ RÖHRICH / WOLFGANG MIEDER: *Sprichwort*. Stuttgart 1977 (= Sammlung Metzler 154), S. 52-56; RUTH SCHMIDT-WIEGAND: *Rechtssprichwörter und ihre Wiedergabe in Bilderhandschriften des Sachsenspiegels*. In: CHRISTEL MEIER / UWE RUBERG (Hrsg.): *Text und Bild. Aspekte des Zusammenwirkens zweier Künste in Mittelalter und früher Neuzeit*. Wiesbaden 1980, S. 593-629, hier S. 593-597; MEINOLF SCHUMACHER: *'...ist menschlich'. Mittelalterliche Variationen einer antiken Sentenz*. In: *Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur* 119, 1990, S. 163-170, hier S. 168-170.

<sup>54</sup> In diesem Sinn auch sonst; z.B. in Vogelfängmetaphorik für das 'Locken' der Frauen bei Thomas Murner: *Die Geuchmat VII, 876-879*. In: Ders.: *Deutsche Schriften*, 5, hrsg. v. EDUARD FUCHS. Berlin / Leipzig 1931, S. 53, nach einem Salomo-Exempel: *Der wynkouff ist gedruncken schon: Wir müßsendt vns all locken lon, Vnd wenn sy wil, für den kloben ston, On vrlöb nit von damnen gon.*

<sup>55</sup> Hugo von Langenstein: *Martina* (wie Anm. 47), S. 692; vgl. ebd. 214,99-102, S. 541: *Dez libez tot ich meine Dez groze vnde cleine Getruncken hant den winkovf Owe daz ich sin ie gesovf.*

Sebastian Brant überliefert im 'Narrenschiff' (im Kapitel *Nit furschon den dot*) die prägnanten Verse:<sup>56</sup>

85,17 *Der wynkouff ist gedruncken schon  
Wir mögen nit dem kouff abston  
Die erste stund / die lest ouch bracht.*<sup>57</sup>

Als natürliche Folge des Geborenwerdens stellt sich bei Johannes von Saaz der Tod dem 'Ackermann' gegenüber dar:<sup>58</sup> *Wcistu nicht, so wisse, das als balde ein mensche geboren wirt, so hat es den Ickauf gctruncken, das es sterben soll*, wobei andere Handschriften *weinkauf* lesen.<sup>59</sup> Der für diese Stelle meist als Quelle herangezogene lateinische Spruch bei Ps.-Seneca *ut moriamur omnes nascimur*<sup>60</sup> ist nur gedanklich hiermit verwandt; eine Rechtsmetapher wie im 'Ackermann' enthält er nicht. Diese wird später von Nikolaus Lenau Savonarola in den Mund gelegt, indem er mit dem alten Rechtsausdruck die sprachliche Situation des Spätmittelalters evoziert:

<sup>56</sup> Danach wohl bei Friedrich Petri: Der Deutschen Weissheit (wie Anm. 49), I, S. [54]: *Der Weinkouff ist schon getruncken mit dem Tode wir können den Kouff nicht abstehen.*

<sup>57</sup> Sebastian Brant: Das Narrenschiff, hrsg. v. MANFRED LEMMER. Tübingen <sup>2</sup>1968, S. 223; vgl. dazu die Anmerkung in der alten 'Narrenschiff'-Ausgabe von FRIEDRICH ZARNCKE (Leipzig 1854, S. 429); DIETMAR BENKARTEK: Ein interpretierendes Wörterbuch der Nominalabstrakta im 'Narrenschiff' Sebastian Brants von Abenteuer bis Zwietracht. Frankfurt a.M. u.a. 1996, S. 398f. (*Weinkauf*).

<sup>58</sup> ALOIS M. HAAS: Todesbilder im Mittelalter. Fakten und Hinweise in der deutschen Literatur. Darmstadt 1989, S. 175: „Der Tod als Strafe, dem aus dem Paradies vertriebenen Menschen als unabwendbare Pein in den Lebensvollzug eingeplant, dieser Gedanke wird im ganzen Streitgespräch nie erwähnt. Der Tod kennt die Transzendenz, die ihn kausal begründet, selber nicht: Er geriert sich als *lex naturalis*, als natürliches Gesetz alles Lebendigen.“ RUTH SCHMIDT-WIEGAND: Art. 'Johannes von Saaz'. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Berlin 1978, Sp. 420-424. Vgl. MARTIN HEIDEGGER: Sein und Zeit. Tübingen <sup>13</sup>1979, S. 245: „Der Tod ist eine Weise zu sein, die das Dasein übernimmt, sobald es ist. 'Sobald ein Mensch zum Leben kommt, sogleich ist er alt genug zu sterben.'“

<sup>59</sup> Johannes von Saaz: Der Ackermann aus Böhmen 20, hrsg. v. GÜNTHER JUNGBLUTH, I. Heidelberg 1969, S. 89; dazu 2, ebd. 1983, S. 143; JUNGBLUTHs Vermutung „Der übertragene Gebrauch scheint nur für das gleichbedeutende, zumal im Westen, Südwesten und Norden verbreitete *weinkauf* (BL) bezeugt zu sein“ (ebd.), ist mit meinem Beitrag hinfällig. Zur Stelle ALOIS BERNT / KONRAD BURDACH, Der Ackermann aus Böhmen. Berlin 1917 (= BURDACH, Vom Mittelalter zur Reformation III,1), S. 289-291: „die Geburt, das Handgeld des Todes, verpflichtet den Menschen, mit seinem Leibe dem Tode als Gesinde zu dienen. Dienstlohn ist das Leben. Der Dienstvertrag läuft, bis der Dienstherr Tod ihn kündigt, d. h. bis der Mensch stirbt. Oder: die Geburt ist das Drangeld eines Kaufvertrags, durch den der Tod den Leib des Menschen gekauft hat. Der Kaufpreis ist – mit jener bitteren Ironie, die in der Todesallegorie so oft hervortritt! – das Sterben. Das Kaufgut, den Leib, hat der Verkäufer Mensch dem Käufer Tod erst dann zu liefern, wenn dieser den Kaufpreis bezahlt, d. h. wenn er seine tödende Kraft ausübt. Doch könnte man auch das Leben als Kaufpreis verstehen, der in Abzahlungen entrichtet wird, so lange das Leben dauert, wobei dann das gekaufte Gut, der Leib, im Besitz des Verkäufers bleibt, bis der Tod die letzte Abzahlung geleistet hat und den gekauften Leib des Menschen im Sterben sich aneignet.“

<sup>60</sup> JUNGBLUTH zu Johannes von Saaz (wie Anm. 59) 2, S. 154. Vgl. CHRISTHAAN L. HART NIBBRIG: Ästhetik des Todes. Frankfurt a.M. 1995, S. 16: „Der Tod, sagte Jean Paul, sei ein Pfeil, der im Augenblick der Geburt abgeschossen wurde und uns am Ende trifft.“

## Weinkauf und Lei(t)kauf

- 1433 *Schon wenn euch läßt die Mutter sinken  
An ihrer Brüste süßen Quell,  
Müßt ihr mit uns den Leihkauf trinken  
Auf Not und Tod – sic reifen schnell.*<sup>61</sup>

Auch im Epimythion einer Memento-mori-Geschichte von Burkhard Waldis ging der Mensch schon mit seiner Geburt die Verpflichtung ein, zu sterben:

- III,25,33 *Hie auß han wir gnugsam anzeyg,  
All Menschen sein zum Tode feyg;  
Niemandt laß jm zu frühe beduncken,  
Des Weinkauffs han wir all getruncken.*<sup>62</sup>

Die Erinnerung an den Tod läßt sich jedoch mit dem Hinweis auf das Gericht leicht auf menschliche Sündhaftigkeit beziehen. Thomas Murner warnt in seiner 'Schelmenzunft' vor Geschwätz, indem er an das Herrenwort erinnert, von jedem müßigen Wort müsse Rechenschaft abgelegt werden am Tag des Gerichts (Mt. 12,36):

- 37,33 *So myd durch gott die schnöden wort!  
hie schadts doch nit / so hilfft es dort.  
Warlich, der wynkouff ist getruncken!  
so laß ich mich das sicher duncken,  
Das vmb ein yedes schentlichs wort  
wir rechnung geben müssen dort.*<sup>63</sup>

Eine ausdrückliche Sündenmetapher ist der Weinkauf dagegen in Joseps Sündenspiegel. Mit dem Sündenfall schloß Eva einen Vertrag ab ('betrank' als 'durch Trunk bestätigte'), aufgrund dessen sie 'unter Schmerzen gebären' mußte (Gn. 3,16); die Konsequenzen haben seither alle Frauen zu tragen:

- 2353 *Den swaren telende nôt, den wynkop,  
Eua in dem ersten bedrank.  
Dar na in der bort alle vrowen krank  
Auermate vngclike wol synt,  
Non est dolor supcr dolorcm paricndi.  
Also mc dat wol bescreucn vint.*<sup>64</sup>

<sup>61</sup> Nikolaus Lenau: Savonarola. Ein Gedicht. In: Ders.: *Sämtliche Werke und Briefe*, hrsg. v. WALTER DIETZE. Frankfurt a.M. 1971, I, S. 689.

<sup>62</sup> Burkhard Waldis: *Esopus*, hrsg. v. HEINRICH KURZ. Leipzig 1862, I, S. 315; nichtmetaphorisch ebd. IV, 32,15f., 2, S. 89: *Zum Schlaftrunck handelens von sachen, Wie sie den Weinkauff wolten machen*; IV,74,9f., S. 181: *Zum Weinkauff gab er vier maß Wein, Damit die sach gewiß solt sein*.

<sup>63</sup> Thomas Murner: *Schelmenzunft*, hrsg. v. MATHIEU SPANIER. Halle/S. 1912 (= *Neudrucke deutscher Literaturwerke des XVI. und XVII. Jahrhunderts* 85), S. 55.

<sup>64</sup> Joseps Sündenspiegel. Eine niederdeutsche Lehrdichtung des 15. Jahrhunderts, hrsg. v. EVA SCHÜTZ. Köln /

Umgekehrt erscheint auch die Erlösung in dieser Bildlichkeit, und zwar in einem Text aus der Streuüberlieferung der deutschen Predigten Bertholds von Regensburg, wo Gott den für die Menschen bittenden Engeln versichert, diese zu erlösen ('wiederzubringen'); dabei spricht er zu den Engeln wie zu mittrinkenden Zeugen eines Vertragsabschlusses: *Vnser herr spricht zu den englen: Land mir den menschen uff der erden vntz daz ich uon im als uil selen enphäch als ich wil. Won ist oh, daz er in tötlichen sünden ist, so hand ir den winkoff getrunken, daz ich in mag widerbringen vnd mit úch besitzen daz ewig leben. Amen.*<sup>65</sup>

## V.

Die in diesem Beitrag vorgestellten Belege bestätigen in onomasiologischer Hinsicht, daß ein Rechtsbrauch durchaus verschiedene Bezeichnungen haben kann, die sich – wie die Rechtssprachgeographie zeigt – weitgehend sprachgeographisch ordnen lassen. Die semasiologische Perspektive wirft mehrere Probleme auf: Wenn auch die für eine Gegend charakteristischen Getränkearten (Wein, Obstwein, Bier) ursprünglich die Wahl der Bezeichnung bestimmt haben, so ist doch keineswegs sicher, ob bei der Erwähnung etwa eines 'Weinkaufs' auch tatsächlich Wein getrunken wurde. Es ist gewiß mit Max Matter eine „Verselbständigung des Wortes gegenüber der Sache“ zu konstatieren, wenn man „das Wort 'Weinkauf' selbst dann noch und in Gegenden, in denen zum Zeitpunkt der Erhebung längst Bier, Schnaps oder andere Getränke zu den entsprechend bezeichneten Anlässen getrunken wurde,“ weiterhin verwendete.<sup>66</sup> Dies wird aber weniger an der religiösen Konnotation von 'Wein' liegen, wie Matter meint,<sup>67</sup> als an der Autorität alter Rechtswörter, die man beibehält, wenn der Brauch im Laufe der Zeit modifiziert wird, und die man übernimmt, wenn man beim Import fremden Rechts den Brauch den landesüblichen Sitten anpaßt. Ein Bewußtsein des Auseinanderklaffens von Wort und Sache war dann freilich vorhanden: Die Klagen aus dem 19. Jahrhundert, zu Weinkäufen werde zunehmend Hochprozentiges getrunken,<sup>68</sup> gehören ebenso hierher wie der Protest des Müllers bei Hans Sachs dagegen, beim Weinkauf Bier trinken zu sollen. In semasiologischer Hinsicht ergibt sich jedoch nicht nur die Frage, auf welche Getränke 'Weinkauf' verweist, sondern ob überhaupt etwas damit be-

---

Wien 1973 (= Niederdeutsche Studien 19), S. 123. Das hier als Prophetenwort (v. 2357) bezeichnete Zitat weist die Herausgeberin nach bei Innozenz III.: *De miseria humane conditionis* 1,6,2, hrsg. v. MICHELE MACCARRONE. Lucca 1955, S. 13: *Non est enim dolor sicut parturientis*. Woher stammt es? Vgl. Hugo von Langenstein: Martina 121,25 (wie Anm. 47), S. 306: *Der noete niht gelichit*.

<sup>65</sup> Berthold von Regensburg (?): Zehn Lehren für eine geistliche Schwester B. In: DIETER RICHTER: Die deutsche Überlieferung der Predigten Bertholds von Regensburg, München 1969 (= Münchener Texte und Untersuchungen zur deutschen Literatur des Mittelalters 21), S. 280.

<sup>66</sup> MATTER: 'Im Wein liegt Wahrheit' (wie Anm. 6), S. 39.

<sup>67</sup> MATTER: 'Im Wein liegt Wahrheit' (wie Anm. 6), S. 39: „Hieraus darf wohl geschlossen werden, daß die starke symbolisch-religiöse Besetzung nicht nur der Sache, sondern auch des Wortes 'Wein' dazu geführt hat, daß Wortzusammensetzungen mit 'Wein' hier auch dann noch erhalten bleiben, wenn längst ein anderes Getränk konsumiert wurde, weil sich damit die besondere Feierlichkeit des Anlasses am besten ausdrücken ließ.“

<sup>68</sup> MATTER: 'Im Wein liegt Wahrheit' (wie Anm. 6), S. 44.

## Weinkauf und Lei(t)kauf

nannt wird, das mit dem Trinken zu tun hat. Andere Formen der Beweissicherung und Vertragsbestätigung traten an seine Stelle und wurden dennoch häufig genug mit seinen Bezeichnungen belegt. Ein sprachliches Eigenleben führen diese Rechtswörter vor allem in dichterischen Darstellungen sowie in idiomatischen Wendungen und anderen metaphorischen Formulierungen. Aus ihnen wird man nicht notwendig auf konkret geübte Rechtsbräuche schließen können, aber sie sind in mehrfacher Hinsicht mentalitätsgeschichtlich aufschlußreich. Einmal zeigen sie, wie sehr Rechtsvorstellungen das menschliche Bewußtsein kollektiv prägen, da sie in sprichwörtlich-verbindlicher Form das Modell abgeben können für elementare Auffassungen wie die vom menschlichen Leben oder vom Verhältnis des Menschen zu Gott und zum Teufel. Sie zeigen darüber hinaus, wie sehr die unter den Bedingungen der Mündlichkeit geprägten Denkformen unter den Bedingungen der Schriftlichkeit fortbestehen, wie es gerade das Weiterleben alter Rechtswörter erkennen läßt: Wenn sich ihr Sachbezug teilweise verändert haben mag, so bleibt ihnen doch als Bedeutungskern die Verbindlichkeit des Trinkens erhalten. Nicht ob oder was beim Weinkauf getrunken wird, ist dann die interessantere Frage, sondern wie im Fortleben 'anachronistisch' gewordener Rechtswörter die 'longue durée' illiteralen Denkens sich äußert. Für den Weinkauf könnte das heißen: Weil in seinem Bewußtsein offenbar nichts so verpflichtend ist wie gemeinsames Trinken, behält der Mensch die darauf Bezug nehmenden sprachlichen Äußerungen selbst dann noch bei, wenn er im Alltag seine eigenen Verträge ausschließlich mit Anzahlung oder Unterschrift abschließt. Indem sie Mentalitäten zumindest im weiteren Sinne als 'Sachen' mitberücksichtigt, vermag die Wörter-Sachen-Forschung solche Phänomene aufzudecken und zu erklären. Gerade in Verbindung mit anderen Disziplinen und Fragestellungen erweist sich die Sprachgeschichte als eine Kulturwissenschaft, die allgemeines Interesse für sich beanspruchendarf.